Bundesministerium
Inneres

Umsetzung der Empfehlungen der Expertinnen- und Expertenkommission Peršmanhof

Endbericht und Bilanz der Umsetzung

Wien, 2026

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:
Bundesministerium für Inneres, Herrengasse 7, 1010 Wien
Wien, 2026. Stand: 3. November 2026

Inhalt

Ausgangslage **5**

Chronologie **6**

Kurzzusammenfassung **7**

Umsetzung im Detail **10**

1. Fortbildung für die Exekutive 10
2. Ausreichend sprachkundige Bedienstete, Berücksichtigung bei der Bewerbung für Führungspositionen, Ausbau des sprachlichen Bildungsangebots 11
3. Kommunikation zwischen Veranstaltern und Polizei im Vorfeld von Veranstaltungen .. 13
4. Sensibilität beim Einschreiten an Gedenkstätten 13
5. Verstärkter Einsatz von Body Worn Cameras 14
6. Sofortiges Einleiten von Ermittlungen bei einem Betreten auf frischer Tat 15
7. Bindung an und Wahrnehmung von gesetzlichen Zuständigkeiten 15
8. Umfassende Dokumentation 15
9. Ausdrückliche Ermächtigung der Angehörigen des rechtskundigen Dienstes 15
10. Prüfung der Rechtmäßigkeit der Datenübermittlung und Datenaufbewahrung 16
11. Bildungsarbeit im Museum und an der Gedenkstätte Peršmanhof 16
12. Keine Vereinnahmung von Gedenkstätten 16
13. Würdiges Gedenken im Rahmen der Kriegs- und Opfergräberfürsorge 17

Schluss und Ausblick **19**

Ausgangslage

Am 27. Juli 2025 fand ein mehrstündiger Einsatz der Landespolizeidirektion Kärnten am Peršmanhof statt. Dieser Einsatz wurde vielfach kritisiert, löste große Betroffenheit aus und führte nicht nur zu einer intensiven medialen Berichterstattung, sondern auch zu diplomatischen Verwicklungen mit Slowenien. Beim Peršmanhof handelt es sich um einen abgelegenen Hof in Kärnten, der zur Erinnerung an ein Massaker von Polizisten an kärntner-slowenischer Zivilbevölkerung im April 1945 ein Museum beherbergt.

Um den Polizeieinsatz an diesem auch historisch besonders sensiblen Ort transparent aufzuarbeiten, wurde von Bundesminister Gerhard Karner am 5. August 2025 gemäß § 8 Bundesministeriengesetz die multiprofessionell zusammengesetzte Expertinnen- und Expertenkommission Peršmanhof eingesetzt und mit der Aufarbeitung und Evaluierung des polizeilichen Einsatzes unter Berücksichtigung der historischen Dimension sowie mit der Ausarbeitung allfälliger Empfehlungen und mit der Erstattung eines in der Folge zu veröffentlichenden Berichts beauftragt. Der Endbericht wurde am 23. Oktober 2025 präsentiert.

Die Kommission stellte fest, dass der Einsatz, an dem der stellvertretende Leiter des Landesamts für Staatsschutz und Extremismusbekämpfung Kärnten, der Bezirkshauptmann der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt, der Leiter des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl, Regionaldirektion Kärnten, acht Exekutivkräfte des Streifendienstes, drei Mitglieder der Schnellen Interventionsgruppe und eine Diensthundeführerin mit einem Schutz- und Personenspürhund beteiligt waren, in vielerlei Hinsicht rechtswidrig und unverhältnismäßig war. Er richtete sich jedoch weder gegen die slowenische Volksgruppe in Kärnten noch gegen die Gedenkstätte Peršmanhof, sondern gegen das dort stattfindende pauschal als linksextrem wahrgenommene Antifa Camp. Die Verantwortlichen erkannten jedoch nicht, dass der Einsatz angesichts des Ortes, des Veranstalters und der Zusammensetzung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Antifa Camps im In- und Ausland als minderheitenfeindlich wahrgenommen werden musste. Auch fehlte das Bewusstsein dafür, dass ein polizeilicher Einsatz am Peršmanhof, einem Ort zur Erinnerung an die Ermordung von Angehörigen der slowenischen Volksgruppe durch Polizeikräfte, besondere Sensibilität erfordert.

Die Kommission erstattet zur weiteren Professionalisierung des polizeilichen und behördlichen Handelns sowie im Hinblick auf ein angemessenes und würdiges Verhalten an Gedenkstätten insgesamt 13 Empfehlungen.

Chronologie

Für die strukturierte, zeitnahe und wirkungsorientierte Umsetzung dieser Empfehlungen sowie deren Monitoring unter Sicherstellung von Qualität, Transparenz und nachhaltiger Verankerung in den bestehenden Strukturen wurde im Februar 2026 seitens des Generalsekretärs des Bundesministeriums für Inneres ein entsprechender Projektauftrag erteilt.

Unter dem Vorsitz des Leiters der Abteilung für historische Angelegenheiten im Bundesministerium für Inneres wurden Vertreterinnen und Vertreter der Abteilung Grundsatz, Strategie und Recht der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit, der Bundespolizeidirektion, der Sicherheitsakademie, der Abteilung für EU- und internationale Angelegenheiten, der Abteilung für historische Angelegenheiten, der Abteilung Personal Grundsatz sowie der Landespolizeidirektion Kärnten in die Projektgruppe hinzugezogen.

Die Projektgruppe hielt im Jahr 2026 fünf Sitzungen in Wien bzw. in digitaler Form ab (17. März, 20. April, 15. Juni, 17. Juli und 22. Oktober). Darüber hinaus wurden mehrere Besprechungen und Lokalaugenscheine in Klagenfurt, Bad Eisenkappel und am Peršmanhof sowie Termine mit Vertreterinnen und Vertretern der Republik Slowenien in Wien und Ljubljana durchgeführt.

Sämtliche Maßnahmen, Fortschritte, Gespräche und Lokalaugenscheine wurden entsprechend dokumentiert und im zweimonatigen Turnus dem Projektauftraggeber sowie den Führungskräften im Ressort zur Information vorgelegt.

Am 26. Juli 2026 wurde ein Jahr nach dem Polizeieinsatz ein Zwischenbericht präsentiert und im Sinne des Informationsfreiheitsgesetzes proaktiv veröffentlicht.

Ein Jahr nach der Präsentation des Kommissionsberichts wird mit vorliegendem Endbericht ein Überblick über bereits umgesetzte bzw. sich in Umsetzung befindliche Maßnahmen gegeben und Bilanz gezogen werden.

Kurzzusammenfassung

Empfehlung: Fortbildung für die Exekutive.
Maßnahmen: Verstärkter Besuch von regionalen Gedenkstätten. Am 1. Juli sowie am 22. Oktober 2026 fanden Besuche von Polizeischulklassen des BZS Krumpendorf am Peršmanhof statt und werden auch künftig stattfinden. Sensibilisierung durch Schulungen der Digitalen Erinnerungslandschaft Österreich (DERLA).
Status: Umgesetzt 

Empfehlung: Ausreichend sprachkundige Bedienstete, Berücksichtigung bei der Bewerbung für Führungspositionen, Ausbau des sprachlichen Bildungsangebots.
Maßnahmen: Ausbau des Sprachangebots; Minderheitensprachkompetenz künftig als Plus-Kriterium bei Bewerbungen im entsprechenden Gebiet; Sensibilisierung auf Volksgruppengesetz und Amtssprachen mit Erlass.
Status: Umgesetzt 

Empfehlung: Kommunikation zwischen Veranstalter und Polizei im Vorfeld von Veranstaltungen.
Maßnahmen: Regelung im Erlass „Einschreiten an Gedenkstätten und Erinnerungsorten“.
Status: Umgesetzt 

Empfehlung: Sensibilität bei Einschreiten an Gedenkstätten.
Maßnahmen: Regelung im Erlass „Einschreiten an Gedenkstätten und Erinnerungsorten“.
Status: Umgesetzt 

Empfehlung: Verstärkter Einsatz von Body Worn Cameras.
Maßnahmen: Entsprechende Regelung; verstärkter Einsatz der Body Worn Cameras bereits durch Monitoring messbar.
Status: Umgesetzt 

Empfehlung: Sofortiges Einleiten von Ermittlungen bei einem Betreten auf frischer Tat.
Maßnahmen: Regelung im Erlass „Einschreiten an Gedenkstätten und Erinnerungsorten“.
Status: Umgesetzt 

Empfehlung: Bindung an und Wahrnehmung von gesetzlichen Zuständigkeiten
Maßnahmen: Regelung im Erlass „Einschreiten an Gedenkstätten und Erinnerungsorten“.
Status: Umgesetzt 

Empfehlung: Umfassende Dokumentation.
Maßnahmen: Regelung im Erlass „Einschreiten an Gedenkstätten und Erinnerungsorten“.
Status: Umgesetzt 

Empfehlung: Ausdrückliche Ermächtigung der Angehörigen des rechtskundigen Dienstes.
Maßnahmen: Seit 24. Juni 2026 besteht eine bundesweit einheitliche Regelung.
Status: Umgesetzt 

Empfehlung: Prüfung der Rechtmäßigkeit der Datenübermittlung und Datenaufbewahrung.
Maßnahmen: Aufgrund der Feststellung, dass der Einsatz am Peršmanhof in Teilen rechtswidrig und unverhältnismäßig war, wurde die Löschung der erhobenen Daten angeordnet und vollzogen.
Status: Umgesetzt 

Empfehlung: Bildungsarbeit im Museum und an der Gedenkstätte Peršmanhof.
Maßnahmen: Langfristige finanzielle und institutionelle Absicherung durch dreijährigen Subventionsvertrag seitens Land Kärnten, Vorbereitung einer umfassenden Publikation/Sammelband mit nationalen und internationalen Autorinnen und Autoren.
Status: Umgesetzt 

Empfehlung: Keine Vereinnahmung von Gedenkstätten.
Maßnahmen: Gespräche mit Betreibern von Gedenkstätten hinsichtlich eines Code of Conduct und Mission Statements.
Status: Umgesetzt 

Empfehlung: Würdiges Gedenken im Rahmen der Kriegs- und Opfergräberfürsorge.
Maßnahmen: Kontextualisierung des Grabes der Opfer des Massakers und Überführung in die staatliche Kriegs- und Opfergräberfürsorge sowie geplante Sichtbarmachung der Namen der jugoslawischen Kriegstoten der Gruppe 88 des Wiener Zentralfriedhofs.
Status: Umgesetzt 

Umsetzung im Detail

1. Fortbildung für die Exekutive

Fort- und Weiterbildungen sind ein wichtiger Bestandteil der beruflichen und persönlichen Weiterentwicklung von Polizistinnen und Polizisten. Sie ermöglichen es, Wissen zu erweitern, neue Erkenntnisse zu gewinnen und das eigene Handeln kritisch zu reflektieren. Besonders historisches Lernen über die Zeit des Nationalsozialismus insbesondere in Hinblick auf die Rolle der Exekutive ist von großer Bedeutung und fester Bestandteil der polizeilichen Grundausbildung. Dies trägt dazu bei, Ursachen und Folgen zu verstehen, demokratische Werte zu stärken und die Verantwortung jeder und jedes Einzelnen für den Erhalt von Menschenrechten und einer offenen Gesellschaft bewusst zu machen.

Im Rahmen ihrer Grundausbildung beschäftigen sich Polizistinnen und Polizisten mit der Geschichte des Nationalsozialismus. In diesem Zusammenhang gibt es eine enge Bildungskooperation zwischen der KZ-Gedenkstätte Mauthausen und der Sicherheitsakademie, im Rahmen dessen angehende Polizistinnen und Polizisten die Gedenkstätte besuchen. Im Zuge der Umsetzung der von der Kommission dargelegten Empfehlungen werden die bereits verankerten Gedenkstättenbesuche zusätzlich regionalisiert. Hierfür wurde die Kooperation zwischen dem Verein Peršmanhof und der Sicherheitsakademie auf Werkvertragsbasis finalisiert. So haben bereits alle Polizeischülerinnen und Polizeischüler, die sich derzeit in Ausbildung am Bildungszentrum Krumpendorf für die Landespolizeidirektion Kärnten befinden, den Peršmanhof besucht. Ab September 2026 wird jede Klasse der polizeilichen Grundausbildung der Landespolizeidirektion Kärnten im Bildungszentrum der Sicherheitsakademie Krumpendorf den Peršmanhof in Form eines vier-stündigen Workshops besuchen. Bereits am 1. Juli 2026 und am 22. Oktober 2026 besuchten Polizeischulklassen des Bildungszentrums Krumpendorf die Gedenkstätte Peršmanhof. Zudem wurden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Führungskräfte verschiedener Dienststellen im Bereich der Landespolizeidirektion Kärnten an der Gedenkstätte Peršmanhof geschult.

Mit der Implementierung der „Digitalen Erinnerungslandschaft Österreich (DERLA)“ in die Aus- und Fortbildungsangebote der Sicherheitsakademie steht nun ein modernes Dokumentations- und Vermittlungsprojekt zur Verfügung. Die Plattform macht Erinnerungen an die NS-Zeit und die Schicksale von Opfern des Nationalsozialismus digital sichtbar. Die

Umsetzung erfolgte durch die Sicherheitsakademie in Kooperation mit der Bundespolizeidirektion sowie in enger Zusammenarbeit mit der Universität Graz und ERINNERN:AT.

Um einen Überblick über die Funktionen und Erinnerungsorte zu geben, wurden durch die Digitale Erinnerungslandschaft Österreich am 17. und 24. September 2026 Schulungen veranstaltet. Sämtliche Landespolizeidirektionen wurden zur Teilnahme angewiesen. An diesen ersten Schulungen nahmen mehr als 200 Bedienstete der Zentralstelle des Innenministeriums und der Landespolizeidirektionen teil. Die erworbenen Kenntnisse sollen nun in die jeweiligen Organisationseinheiten und Bildungszentren weitergetragen und nachhaltig im täglichen Dienstbetrieb verankert werden. Für die kommenden Jahre sind weitere Formate zur Integration der Nutzungsmöglichkeiten des Tools in den Dienstbetrieb geplant, um Kolleginnen und Kollegen auch weiterhin für historische Stätten und Erinnerungsorte im eigenen Rayon zu sensibilisieren und diese bei Einsätzen zu berücksichtigen.

Ebenso wird das bereits zur Verfügung stehende E-Learning-Modul „Hitlers Exekutive“ sukzessive durch bundesländerrelevante Module mit Fokus auf lokale Gegebenheiten erweitert. So wird allen Bediensteten des Innenressorts Ende 2026 auch ein spezifisches Kärnten-Modul zur Rolle der Polizei in Kärnten während der NS-Zeit zur Verfügung gestellt. Das E-Learning basiert auf der am 12. März 2024 im Bundesministerium für Inneres eröffneten Ausstellung „Hitlers Exekutive“, die als Wanderausstellung einen kompakten Überblick über Organisation, Gesinnung und Handlungsspielräume der österreichischen Polizei im Nationalsozialismus bietet. Bis zum Erscheinen des vorliegenden Berichts wurde das Programm rund 3.700 -mal absolviert. Die Ausstellung sowie das E-Learning-Modul sind zudem Ergebnisse eines mehrjährigen Forschungsprojekts über die Geschichte der Polizei in der NS-Zeit, das auf Initiative des Bundesministeriums für Inneres vom Ludwig-Bolzmann-Institut für Kriegsfolgenforschung, dem Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes sowie der KZ-Gedenkstätte Mauthausen durchgeführt wurde.

2. Ausreichend sprachkundige Bedienstete, Berücksichtigung bei der Bewerbung für Führungspositionen, Ausbau des sprachlichen Bildungsangebots

Die Volksgruppen in Österreich und ihre Angehörigen genießen den Schutz der Gesetze, wobei ihre Sprache und ihr Volkstum zu achten sind. Im Verkehr mit einer Behörde oder Polizeidienststelle gem. der Anlage 2 des Volksgruppengesetzes (VoGrG) kann sich jede österreichische Staatsbürgerin und jeder österreichische Staatsbürger der Sprache der

Volksgruppe bedienen. Der am 7. Mai 2026 verlautbarte Erlass der Landespolizeidirektion Kärnten sensibilisiert die Polizeibediensteten dahingehend, dass in den betroffenen Dienststellen bzw. deren Überwachungsgebieten Amtshandlungen auf Verlangen von allen Bediensteten, die die slowenische Sprache beherrschen, in slowenischer Sprache zu führen sind.

Ebenfalls mit 7. Mai 2026 wurde von der Sicherheitsakademie ein Durchführungserlass zur Sprachausbildung im Bundesministerium für Inneres verlautbart. Sprachkurse und Seminare stehen demnach grundsätzlich allen Bediensteten des Innenministeriums offen. Bei der Zulassung zu einem Sprachkurs sind die konkrete Verwendung bzw. Tätigkeit der Bediensteten bzw. der daraus ableitbare Bedarf am Erwerb der durch diese Schulungsmaßnahmen vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten darzulegen. Neu ist, dass etwa jene, die auf Dienststellen bzw. in Regionen tätig sind, in denen zugelassene Sprachen einer Volksgruppe zur Anwendung kommen können, bei der Zulassung bevorzugt werden. Derzeit werden Slowenischkurse auf der Stufe C1 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen angeboten. Außerdem werden von Seiten der Landespolizeidirektion Burgenland und der Landespolizeidirektion Kärnten regionale Sprachangebote für die Bediensteten vor Ort bereitgestellt.

Ebenso wird im Erlass hinsichtlich des Einschreitens an Gedenkstätten und Erinnerungsorten vom 22. Juli 2026, GZ: 2026-0.446.508, darauf hingewiesen, dass die Landespolizeidirektionen in Regionen, in denen gemäß dem VoGrG eine anerkannte Zweisprachigkeit besteht, geeignete Maßnahmen zur Förderung und Stärkung der sprachlichen Kompetenz der Bediensteten zu setzen haben. Dahingehend wurde bereits von der Landespolizeidirektion Kärnten das Sprachausbildungsangebot für Slowenisch erhoben.

Mit dem Erlass zur Vollziehung des Volksgruppengesetzes in den Landespolizeidirektionen Burgenland und Kärnten bzw. im Rahmen von bestimmten Besetzungsverfahren vom 4. September 2026, GZ: 2026-0.650.535, wird darauf hingewiesen, dass die Träger der in der Anlage 2 VoGrG bezeichneten Behörden und Dienststellen sicherzustellen haben, dass die kroatische, slowenische oder ungarische Sprache zusätzlich zur deutschen Sprache als Amtssprache in bestimmten Bezirken verwendet werden kann. Demnach ist die Mehrsprachigkeit im Parteienverkehr für die nachstehenden Bezirke seitens der Landespolizeidirektionen auf Ebene der Stadtpolizei-/Bezirkspolizeikommanden und Polizeiinspektionen im Sinne des zit. Volksgruppengesetzes sicherzustellen. Im Bedarfsfall ist der Einsatz von vorhandenem sprachkundigem Personal vorzunehmen. Bei Ausschreibungen und Interessentensuchen in der Personalkategorie „Führungspositionen“ (E2a Dienstführende) bzw.

Bediensteten der Stadt-/Bezirkspolizeikommanden wird zusätzliche die Textierung „Kenntnisse der kroatischen oder slowenischen oder ungarischen Sprache erwünscht“ aufgenommen. Die Sprachkenntnisse können im Rahmen der Eignungsbeurteilung als sachlich begründete Zusatzqualifikation berücksichtigt werden.

Gemäß § 20d Gehaltsgesetz gebührt den Beamtinnen und Beamten, die bei einer in der Anlage 2 zum VoGrG bezeichneten Behörde oder Dienststelle beschäftigt sind, die dort zugelassene Sprache einer Volksgruppe im Sinne des § 1 Abs 2 VoGrG beherrschen und diese Sprache in Vollziehung des VoGrG tatsächlich verwenden, auf Antrag eine monatliche Vergütung.

3. Kommunikation zwischen Veranstaltern und Polizei im Vorfeld von Veranstaltungen

Wie im Kommissionsbericht bereits angeführt, kann Konfliktpotenzial bei Amtshandlungen im Rahmen von Veranstaltungen bereits von Beginn an vermindert oder sogar vermieden werden, wenn im Vorfeld Kontakt mit den Veranstaltern gesucht und der Grund des Einschreitens erklärt wird. Im Erlass „Einschreiten an Gedenkstätten und Erinnerungsorten“ wird die Sicherheitsexekutive auf eine frühzeitige, strukturierte und dokumentierte Kontaktaufnahme mit Veranstaltern sowie Betreibern von Gedenkstätten oder Erinnerungsorten hingewiesen. Institutionalisierte und anlassunabhängige Kommunikation kann darüber hinaus ein zusätzliches Instrument für die Etablierung einer soliden und vertrauenswürdigen Gesprächsbasis darstellen. Im zuvor genannten Erlass wird zudem Bedacht darauf genommen, dass die Kommunikation stets transparent, beratend und lösungsorientiert zu erfolgen hat.

4. Sensibilität beim Einschreiten an Gedenkstätten

Aus dem Kommissionbericht geht ganz klar hervor, dass der gegenständliche Einsatz weder gegen die slowenische Volksgruppe in Kärnten noch gegen die Gedenkstätte Peršmanhof gerichtet war. Dennoch begegnet man dem allgemeinen Vorwurf mangelnder Sensibilität, indem man mittels des am 22. Juli 2026 verlautbarten Erlasses „Einschreiten an Gedenkstätten und Erinnerungsorte“ auf Gedenkstätten als sensible Orte verweist und das dementsprechende Einschreiten bundesweit regelt.

Konkret regelt der Erlass das dienstliche Vorgehen der Sicherheitsexekutive im Vorfeld von Veranstaltungen und bei Amtshandlungen an Gedenkstätten und Erinnerungsorten. Er gilt für alle Organisationseinheiten der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit einschließlich der Landespolizeidirektionen im Rahmen der Vollziehung verwaltungs-, sicherheits- oder kriminalpolizeilicher Aufgaben. Neben dem Prozess des Einschreitens an sich werden darin eine Definition von Gedenkstätten und die möglichen Informationsquellen darüber dargelegt sowie die Fortbildung im geschichtlichen Kontext und der Umgang mit Gedenkstätten und Erinnerungsorten behandelt. Beim Einschreiten sind die historischen Ereignisse besonders zu berücksichtigen und im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung miteinzubeziehen.

Nach der Veröffentlichung des Erlasses fand dieser bereits Niederschlag in den internen Dienstanweisungen und Schulungen.

5. Verstärkter Einsatz von Body Worn Cameras

Im Jahr 2016 wurde durch eine Änderung des Sicherheitspolizeigesetzes der offene Einsatz von Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten zur Dokumentation von Amtshandlungen, bei denen die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes Befehls- und Zwangsgewalt ausüben, gesetzlich verankert (§ 13a Abs 3 Sicherheitspolizeigesetz). Der Einsatz der Body Worn Cameras (BWC) dient primär der authentischen Beweissicherung für Gerichte und Behörden und unterstützt polizeiliche Maßnahmen. Im Jahr 2025 wurden Richtlinien für den operativen Einsatz der BWC erlassen, wobei zwecks möglichst umfassender Dokumentation polizeilichen Einschreitens mit Befehls- und Zwangsgewalt darin die Verwendung der BWC im exekutiven Außendienst verpflichtend vorgesehen ist. Im November 2025 durchgeführte Auswertungen haben gezeigt, dass im Hinblick auf die Verwendung der Kameras bundesweit Potenziale noch besser genutzt werden können. Den Landespolizeidirektionen wird deshalb von der Direktion Digitale Services im Bundesministerium für Inneres seit 10. Februar 2026 ein monatliches Reporting über die Verwendung und Auslastung der BWC zur Verfügung gestellt. Diese Daten können zu einer weiteren Intensivierung der Verwendung der Kameras im Bundesgebiet beitragen.

Hinsichtlich der empfohlenen Verankerung der Möglichkeit des Verlangens auf Auslösung der Aufnahme durch Betroffene bedarf es der Schaffung einer gesetzlichen Grundlage.

6. Sofortiges Einleiten von Ermittlungen bei einem Betreten auf frischer Tat

Im Erlass bzgl. Einschreiten an Gedenkstätten und Erinnerungsorten wird bekräftigt, dass bei bekannt gewordenen verwaltungs- bzw. strafrechtlich erheblichen Tatsachen unter Beachtung der gesetzlichen Zuständigkeiten umgehend Ermittlungstätigkeiten einzuleiten sind.

7. Bindung an und Wahrnehmung von gesetzlichen Zuständigkeiten

Im Erlass bzgl. Einschreiten an Gedenkstätten und Erinnerungsorten erfolgte dahingehend eine Klarstellung, dass jedenfalls vor geplanten Einsätzen die gesetzlichen Zuständigkeiten eindeutig geklärt werden müssen.

8. Umfassende Dokumentation

Aufbauend auf die Klarstellung hinsichtlich der Abklärung der gesetzlichen Zuständigkeiten mahnt der namentliche Erlass hinsichtlich des Einschreitens an Gedenkstätten und Erinnerungsorten ein, alle vorbereitenden Schritte und durchgeführten Maßnahmen vollständig und transparent zu dokumentieren.

9. Ausdrückliche Ermächtigung der Angehörigen des rechtskundigen Dienstes

Die Neuverlautbarung des Erlasses „Ermächtigung zur Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt“ im Bereich der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit vom 24. Juni 2026 regelt im Sinne eines bundesweit einheitlichen Vollzugs die näheren Bestimmungen über die Vorgangsweise bei der Erteilung einer Ermächtigung zur Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt im Sinne des § 5 Abs 2 Sicherheitspolizeigesetz (SPG) für den Bereich der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit einschließlich der Landespolizeidirektionen. Der Antrag für die Erteilung einer Ermächtigung zur Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt im Sinne des § 5 Abs 2 Z 3 und 4 SPG ist dabei ausführlich zu begründen und die Ermächtigung lückenlos zu dokumentieren. Hierfür ist eine Evidenz über alle erteilten und abgelehnten Ermächtigungen zu führen (einschließlich Nacherfassung).

10. Prüfung der Rechtmäßigkeit der Datenübermittlung und Datenaufbewahrung

Aufgrund von Übertretungen des Kärntner Naturschutzgesetzes wurden während des Einsatzes am 27. Juli 2025 Identitätsfeststellungen gemäß § 34b Verwaltungsstrafgesetz durchgeführt. Die im Zuge des polizeilichen Einsatzes erhobenen Daten wurden in weiterer Folge der Direktion Staatsschutz und Nachrichtendienst (DSN) übermittelt. Grundsätzlich dürfen die Organisationseinheiten nach § 1 Abs 3 Staatsschutz und Nachrichtendienst-Gesetz (SNG) Daten, die sie in Vollziehung von Bundes- oder Landesgesetzen rechtmäßig verarbeitet haben, für die Zwecke des Verfassungsschutzes (§ 10 Abs 1 SNG) ermitteln und weiterverarbeiten. Aufgrund der Feststellung, dass der Einsatz am Peršmanhof in Teilen rechtswidrig und unverhältnismäßig war, wurde die vollständige Löschung der erhobenen Daten angeordnet und vollzogen.

11. Bildungsarbeit im Museum und an der Gedenkstätte Peršmanhof

Für die langfristige finanzielle und institutionelle Absicherung des Museums und der Gedenkstätte am Peršmanhof brachte das Land Kärnten einen dreijährigen Subventionsvertrag auf den Weg.

Hinsichtlich einer aktuellen Buchpublikation zum Thema Peršmanhof auf Basis der rezenten und laufenden Forschungsarbeiten sowie des aktuellen Forschungsstands zu jüngsten Aktenfunden in Ungarn wurden bereits erste Grobkonzepte erstellt und Gespräche mit potentiellen Autorinnen und Autoren geführt. Zudem konnte ein Vertragswerk aufgesetzt werden, das Ende des Jahres 2026 mit der bestgeeignetsten Auftragnehmerin bzw. dem bestgeeignetsten Auftragnehmer unterzeichnet werden soll.

12. Keine Vereinnahmung von Gedenkstätten

Gedenkstätten sind Orte des Erinnerns, des Lernens und der historischen Verantwortung. Sie dienen dazu, an die Opfer von Verfolgung, Krieg und Gewalt zu erinnern und Geschichte sachlich zu vermitteln. Deshalb dürfen sie nicht für politische, ideologische oder persönliche Zwecke vereinnahmt werden. Um dem Hinweis der Kommission, dass nämlich Betreibern von Gedenkstätten eine besondere Verantwortung hinsichtlich einer Vermeidung einer wie

auch sonst gearteten Vereinnahmung erwächst, nachzukommen, werden laufend Gespräche mit Leitungsorganen unterschiedlichster Gedenkstätten und Erinnerungsorte geführt. Ziel ist, in Zusammenarbeit mit der KZ-Gedenkstätte Mauthausen einen allgemein akzeptierten Code of Conduct zu entwickeln, der diese Zielsetzung festschreibt. Exemplarisch hierfür steht etwa ein neues, seitens des Društvo/Verein Peršman entwickeltes Mission Statement hinsichtlich ihres Selbstverständnisses bei der Gedenkstättenarbeit.

13. Würdiges Gedenken im Rahmen der Kriegs- und Opfergräberfürsorge

Im Sinne der Kriegsgräberfürsorgegesetze sind die Gräber des Ersten und Zweiten Weltkrieges von der Republik Österreich dauernd und würdig zu erhalten. Diese Aufgabe wird von der Abteilung für historische Angelegenheiten im Bundesministerium für Inneres im Wege der mittelbaren Bundesverwaltung wahrgenommen.

Um der Empfehlung der Kommission Rechnung zu tragen, nämlich im Bereich der Kriegs- und Opfergräberfürsorge ein würdiges Gedenken sicherzustellen und darüber hinaus den Einsatz der Partisaninnen und Partisanen für die Wiedererrichtung eines freien und demokratischen Österreichs auch an anderen Erinnerungsorten stärker zu würdigen, wurden erste maßgebliche Schritte gesetzt.

Eine erste und bedeutsame Maßnahme war die Überführung des bis zuletzt privat gepflegten Familiengrabes der Ermordeten vom Peršmanhof am Pfarrfriedhof Bad Eisenkappel/Železna Kapla in die staatliche Kriegs- und Opfergräberfürsorge, sodass das namentliche Grab ab nun diesen besonderen bundesgesetzlichen und völkerrechtlichen Schutzstatus genießt. Zusätzlich wird am Grab auf die Schicksale hingewiesen und der gesamte Friedhof, auf dem sich weitere Kriegs- und Opfergräber befinden, zeithistorisch kontextualisiert. Die Fertigstellung ist zum Jahrestag des Massakers für April 2027 beabsichtigt. Im Vorfeld dazu fand am 26. Juni 2026 ein neuerlicher Lokalaugenschein statt, im Zuge dessen das weitere Vorgehen zwischen Vertreterinnen und Vertreter des Bundesministeriums für Inneres, des Amts der Kärntner Landesregierung, der örtlichen Polizeiinspektion, der Friedhofsverwaltung, der Wissenschaft und des Verbandes der Kärntner Partisanen gemeinsam mit den Angehörigen der dort bestatteten Opfer des Massakers das weitere Vorgehen besprochen wurde. Die Geschichte des Friedhofes sowie des angesprochenen Grabes wird zudem Gegenstand eines wissenschaftlichen Beitrags sein, den das Bundesministerium für Inneres für

die von der Kommission ebenfalls empfohlene und derzeit in Umsetzung befindliche Publikation einreichen wird.

Auch die Gräber von Partisaninnen und Partisanen unterliegen der staatlichen Kriegs- und Gräberfürsorge. Die Pflege kann auch von dritter Seite wahrgenommen werden, sodass die laufende Pflege dieser Gräber derzeit mehrheitlich durch den Verband der Kärntner Partisanen/Zveza koroških partizanov erfolgt. Damit auch weiterhin deren Erhalt und Pflege gewährleistet werden können, wird derzeit zwischen dem Amt der Kärntner Landesregierung und dem Verband der Kärntner Partisanen/Zveza koroških partizanov ein Pflegevertrag ausgehandelt. Durch die vertraglich geregelten Rechte und Pflichten beider Seiten sowie des vereinbarten Entgelts für die laufende Pflege werden diese Gräber auch für künftige Generationen als Orte der Trauer, des Erinnerns und der Mahnung bewahrt. Die Kriegs- und Opfergräberfürsorge wird als gesamtgesellschaftliche Aufgabe wahrgenommen, sodass dieses Zusammenspiel zwischen staatlicher Seite und lokalen Gedenkinitiativen einen wichtigen Beitrag für eine lebendige Erinnerungskultur darstellt.

Die Gruppe 88 am Wiener Zentralfriedhof ist eine Anlage, in der Kriegsgefangene aus verschiedenen Nationen während des Nationalsozialismus begraben wurden; darunter befinden sich auch an die 70 jugoslawische Kriegstote des Zweiten Weltkrieges. Ihnen, aber auch allen anderen auf dem Gebiet der Republik Österreich zu Tode gekommenen bzw. vermissten jugoslawischen Kriegsopfern, wurde im Jahr 1986 ebendort ein antifaschistisches Denkmal gewidmet. Auch hier ist das Ziel, gemeinsam mit zivilgesellschaftlichen Gedenkinitiativen die Namen der dort Bestatteten erstmals sichtbar zu machen. Hierfür laufen Recherchen in nationalen und internationalen Archiven, deren Abschluss für 2027 in Aussicht gestellt werden kann.

Schluss und Ausblick

Der vorliegende Endbericht gibt einen Überblick über den aktuellen Stand der Umsetzung der Empfehlungen der Expertinnen- und Expertenkommission Peršmanhof. Er dokumentiert die eingeleiteten Maßnahmen und deren Umsetzung. Er ist das Ergebnis der engen Zusammenarbeit der involvierten Akteurinnen und Akteure innerhalb und außerhalb des Bundesministeriums für Inneres. Allen Beteiligten darf an dieser Stelle der Dank für das konstruktive und lösungsorientierte Zusammenarbeit ausgesprochen werden. Grundlage dieses Berichts sind ein kontinuierlicher Austausch, laufende Gespräche sowie Besuche vor Ort, die eine fundierte Einschätzung des bisherigen Umsetzungsstands ermöglicht haben.

In weiterer Folge werden die bereits abgeschlossenen Initiativen evaluiert und an den sich derzeit in Umsetzung befindlichen Maßnahmen fortlaufend gearbeitet.